Mittheilung des Senats

vom 4. Mai 1883.

1. Regulirung der Wulwesstraße.

Der Senat läßt den beifolgenden Bericht der Baudeputation, betreffend die Regulirung der Wulwesstraße, unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit dem Bemerken zugehen, daß eine Beschleunigung derselben erwünscht sein würde.

Anlage.

Bericht.

Die Wulwesstraße hat bei der Einmündung in den Osterthorssteinweg die Breite von 5,60 m, die Fahrbahn von 3,80 m, dagegen in ihrer Fortsetzung nach dem steinernen Kreuz von 8,20 m. Mit Rücksicht auf den nicht unbedeutenden Verkehr dieser Straße, deren südwestlicher Theil gegenwärtig einen unschönen Eindruck macht, ist in Anlaß zweier Bauanträge wegen Höherbaues der Häuser daselbst Nr. 1 a des Schlachters **Finger** und am Osterthorssteinweg Nr. 26 des Schenkwirthes **Mütze** von Seiten der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Baudeputation auf eine Regulirung gedrungen, zumal nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die Gelegenheit zu einer derartigen Verbesserung der Straße andernfalls in absehbarer Zeit wiederkehren werde. Die Verhandlungen blieben anfangs resultatlos, weil **Finger** für eine Abtretung von 18,80 qm Flächeninhalt eine Entschädigung von ℳ. 16000 event. den Ankauf seines ganzen Hauses beanspruchte, welches mit Rücksicht auf seinen Raumgehalt von nur etwa 70 qm durch die Enteignung eines so großen Theiles außerordentlich an Werth u. s. w. verliere und für die geschäftliche Verwendung mit Verkaufsladen ungeeignet werde, während **Mütze** seinen Bauantrag ganz zurückzog. Es hat dem **Finger** somit die Bauerlaubniß ertheilt werden müssen. Da indessen abweichend von den Vorschriften der letzteren die Frontmauer weiter, als gestattet war, abgebrochen wurde, so ist der Bau von der Polizeidirektion sistirt und hat die Erneuerung der Regulirungsverhandlungen einerseits zu der Ermittelung einer aus dem hierbei überreichten Situationsriß näher ersichtlichen, dem **Finger** günstigeren Bestimmung der neuen Straßenlinie geführt, nach welcher von ihm eine Grundfläche von nur 8,90 qm abzutreten ist, wodurch für jetzt eine Verbreiterung auf 6,80 m erreicht wird und vorbehalten bleibt, gelegentlich eines Neubaues des gegenüberliegenden, nicht mehr neuen Hauses auf eine Verbreiterung auf 8,20 m hinzuwirken, während auch wohl angenommen werden kann, daß **Mütze** nicht umhin könne, seinen Bauantrag in nicht ferner Zeit zu erneuern; wogegen andrerseits **Finger** nach langen Verhandlungen sich dazu verstanden hat, mit Erlaß eines Vorgartens seinen Entschädigungsanspruch auf ℳ. 3000 zu ermäßigen, einen Betrag, welcher auf Grund sachverständiger Schätzung von den betheiligten Behörden als nicht unangemessen angesehen wird, so daß der Abschluß zu diesen Bedingungen erfolgt ist. Unerachtet nämlich die abzutretende Grundfläche nicht eben bedeutend ist, so hat das Zurückspringen mit der Frontmauer doch nicht nur den Abbruch der jetzigen Mauer, sondern eine erhebliche Aenderung der baulichen Einrichtung des Hauses, insbesondere den Umbau der Scheidewände und eine Verkleinerung des Ladens zur nothwendigen Folge, so daß mit Rücksicht auf die Werthverringerung des Hauses auf ein günstigeres Ergebniß durch ein Schätzungsverfahren nach Maßgabe des § 11 der Bauordnung nicht gerechnet werden kann. Die außerdem vom Staat zu tragenden Kosten der ersten Neulegung des Trottoirs und Straßenpflasters sind zu ℳ. 80 veranschlagt. Die Baudeputation erachtet die Verbesserung der Wulwesstraße, welche durch diese und die Regulirung der an beiden Seiten anschließenden Erben, von welchen Nr. 1—4 die Gelegenheit geboten wird, ihren

Vorgarten zu vergrößern, erzielt wird, für erheblich, so daß sie dieselbe zur Annahme empfiehlt und beantragt,

den mit dem Eigenthümer des Erbes an der Wulwesstraße 1 a **Anton Adolph Finger** behufs Regulirung dieses Immobiles abgeschlossenen Vertrag unter den angegebenen Bedingungen zu genehmigen und die Entschädigungssumme von ℳ. 3000 nebst den Kosten der ersten Neulegung des Pflasters mit ℳ. 80 auf den Fonds zur Regelung von Baulinien zu bewilligen, indem mit Rücksicht darauf, daß **Finger** im Bau begriffen und daß dieser Bau sistirt ist, um Beschleunigung der Beschlußfassung gebeten wird.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Aug. Tebelmann.**

2. Kaution des Pächters der Gassenreinigung.

Die Deputation für die Gassenreinigung beantragt in dem beifolgenden Berichte ihr die Ermächtigung zu ertheilen, die Kaution des Gassenreinigungspächters auf ℳ. 15 000 zu ermäßigen und demselben die von ihm deponirten drei Staatspapiere zu je ℳ. 5000 zurückzugeben. Der Senat erklärt sich mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der Pächter der Gassenreinigung **A. L. H. Zuppe** hat bei Uebernahme der Gassenreinigung auf 10 Jahre vom 1. Januar 1880 an eine Kaution von ℳ. 30 000 bestellen müssen, da er der Zeit eigenes Vermögen nicht besaß und in selbständiger Betreibung der Gassenreinigung sich noch nicht bewährt hatte. Nachdem von ihm jetzt drei Winter hindurch der Kontract eingehalten ist, hat er bei der Deputation beantragt, die von ihm geleistete Kaution auf ℳ. 15 000 zu ermäßigen und ihm demgemäß von der durch zwei Bürgen zum Betrage von je ℳ. 7500 und drei Preußische Staatspapiere à ℳ. 5000 geleisteten Kaution die letzteren zurückzugeben.

Im Einverständniß mit der Polizeidirection beantragt die Deputation, sie zu ermächtigen, die Kaution des Gassenreinigungspächters auf ℳ. 15 000 zu ermäßigen und die beregten drei Staatspapiere à ℳ. 5000 demselben zurückzugeben.

(gez.) **Plump.** (gez.) **H. N. Franzius.**